



zumikon

## **GEMEINDEORDNUNGEN**

Politische Gemeinde

Schulgemeinde



**Vorbemerkung**

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

# GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE ZUMIKON

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### I. Grundlagen

§ 1	Gemeindeart	3
§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Gemeindeordnung	3
§ 4	Politische Rechte	3

### II. Organisation

#### 1. Wahlen und Abstimmungen

§ 5	Grundsätze	3
§ 6	Wahlbüro	3
§ 7	Wahlen	4
§ 8	Erneuerungswahlen	6
§ 9	Ersatzwahlen	6
§ 10	Urnenabstimmung	6

#### 2. Gemeindeversammlung

§ 11	Einberufung und Verfahren	6
§ 12	Zuständigkeiten	6

#### 3. Finanzkompetenzen

§ 13	Aufteilung der Finanzkompetenzen	8
§ 14	Besonderer Antrag und Begründung	9
§ 15	Gebundene Ausgaben	9

#### 4. Gemeindebehörden

§ 16	Begriff	9
§ 17	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
§ 18	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
§ 19	Interbehördlicher Finanzausschuss	10

**4.1 Gemeinderat**

§ 20	Zuständigkeiten	10
§ 21	Zeichnungsberechtigung	11
§ 22	Verwaltungsressorts	12

**4.2 Kommissionen mit selbstständigen  
Verwaltungsbefugnissen**

§ 23	Allgemeine Bestimmungen	12
§ 24	Sozialbehörde	12
§ 25	Grundsteuerkommission	12

**4.3 Weitere Organe und Beamtungen**

§ 26	Rechnungsprüfungskommission	12
§ 27	Verfahren	13
§ 28	Gemeindeammann und Betreibungsbeamter	13
§ 29	Friedensrichter	13
§ 30	Ombudsstelle	13

**III. Schlussbestimmungen**

§ 31	Inkrafttreten	14
§ 32	Aufhebung früherer Erlasse	14

## I. GRUNDLAGEN

- § 1 GEMEINDEART Zumikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.
- § 2 GRUNDSATZ Die Gemeinde Zumikon beachtet bei all ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie der Rechtsgleichheit. Sie strebt eine ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung an.
- Der Gemeinderat legt der Bevölkerung periodisch Rechenschaft darüber ab, was er zur Zielerreichung unternommen hat.
- § 3 GEMEINDEORDNUNG Die Gemeindeordnung bestimmt gemäss Kantonsverfassung, Gemeindegesetz und Gesetz über die politischen Rechte den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und regelt die wesentlichen Befugnisse ihrer Organe.
- Die übrigen Befugnisse, die Dienst- und Besoldungsverordnung sowie Regelungen von allgemeinem Interesse werden durch Verordnungen oder Reglemente umschrieben.
- § 4 POLITISCHE RECHTE Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.
- Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

## II. ORGANISATION

### 1. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- § 5 GRUNDSÄTZE Der Gemeinderat ordnet die Wahl- und Abstimmungstage an. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- § 6 WAHLBÜRO Das Wahlbüro führt die an der Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gesetz über die politischen Rechte durch.
- Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat.

## § 7 WAHLEN

Die Wahlen in eine Behörde oder in ein Amt erfolgen durch:

Behörde / Amt	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat aus seiner Mitte	Gemeinderat
<hr/>				
Gemeinderat				
· 1 Präsident	X			
· 6 Mitglieder	X			
· 2 Vizepräsidenten			X	
· Ressortvorstände und Stellvertreter			X	
Beratende Kommissionen				
· Präsident			X	
· Mitglieder				X
<hr/>				
Sozialbehörde				
· 1 Präsident			X	
· 6 Mitglieder	X			
<hr/>				
Rechnungsprüfungskommission				
· 1 Präsident	X			
· 6 Mitglieder	X			
<hr/>				
Grundsteuerkommission				
· Präsident			X	
· 2 Mitglieder				X
· Leiter Steueramt (mit beratender Stimme)				X
<hr/>				
Eidg. und kant. Geschworene	X			
<hr/>				

Behörde / Amt	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat aus seiner Mitte	Gemeinderat
Gemeindeammann und Betriebsbeamter				X
Friedensrichter	X			
Mitglieder Wahlbüro				X
Feuerwehr · Kommandant und Stellvertreter				X
Zivilschutz · Ortschef				X
· Ortschef-Stellvertreter				X
· Dienst-, Quartier- und Detachementchefs				X
Delegierte Planungsgruppe Pfannenstil · 1 Delegierter			X	
· 1 Delegierter				X
Delegierte in verschiedene Institutionen				X

- § 8 ERNEUERUNGS-  
WAHLEN Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss § 7 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
- § 9 ERSATZWAHLEN Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss § 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- § 10 URNENABSTIMMUNG Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
  2. Ausgaben und Geschäfte nach § 13
  3. Beschlüsse von Gemeindeversammlungen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses, die Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen sowie Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

## 2. GEMEINDEVERSAMMLUNG

- § 11 EINBERUFUNG  
UND VERFAHREN Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- § 12 ZUSTÄNDIGKEITEN Der Gemeindeversammlung stehen zu:
- a) Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
  - b) Rechtssetzung und Planung
- Erlass, Änderung oder Aufhebung:
1. Dienst- und Besoldungsverordnung
  2. Kommunalen Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, genereller Kanalisationsplan, Strassenverordnung
  3. Gemeindepolizeiverordnung und Wirtschaftspolizeiverordnung
  4. Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, Verordnung über die Abwassergebühren und Wasserversorgungs-Reglement

5. Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof
6. Antennenverordnung
7. Grundsätze der Gebührenerhebung
8. Weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung

c) Allgemeine Verwaltung

9. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
10. Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
11. Beitritt zu bzw. Austritt aus Zweckverbänden oder Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Aufgaben
12. Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist
13. Behandlung von Initiativen und Beantwortung von Anfragen, erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne

d) Finanzverwaltung

14. Festsetzung des Voranschlags unter Vorbehalt von §§ 14 und 15
15. Festsetzung des Steuerfusses
16. Abnahme der Jahresrechnung
17. Abnahme der Bauabrechnungen, für die der Kredit durch die Urne oder die Gemeindeversammlung bewilligt worden ist
18. Finanzkompetenzen gemäss § 13
19. Zusatzkredite, welche der Gemeinderat nicht auf seine eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen will

### 3. FINANZKOMPETENZEN

#### § 13 AUFTEILUNG DER FINANZKOMPETENZEN

Für Ausgaben und weitere Geschäfte sind zuständig:

	Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeinde- versammlung über Fr.	Gemeinderat bis Fr.	Sozialbehörde bis Fr.
<hr/>				
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle				
im Einzelfall	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	15'000
wenn nicht budgetiert, dann pro Jahr höchstens			800'000	40'000
<hr/>				
Spezialbeschlüsse für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle				
im Einzelfall	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	6'000
wenn nicht budgetiert, dann pro Jahr höchstens			150'000	20'000
<hr/>				
Ankauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken, Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens				
im Einzelfall		1'000'000	1'000'000	
<hr/>				
Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen				
im Einzelfall		300'000	300'000	
<hr/>				
Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften, Kautionen oder von anderen Eventualverbindlichkeiten				
im Einzelfall		300'000	300'000	
<hr/>				

- § 14 BESONDERER ANTRAG UND BEGRÜNDUNG Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig Fr. 150'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000 übersteigen.
- Übersteigen neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgabenposten die Zuständigkeit des Gemeinderates, bedarf es eines separaten, begründeten Antrages.
- § 15 GEBUNDENE AUSGABEN Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

#### 4. GEMEINDEBEHÖRDEN

- § 16 BEGRIFF Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und Kommissionen des Gemeinderates, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde und die Grundsteuerkommission als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
- Für die Geschäftsführung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- § 17 BERATENDE KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGE Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
- § 18 DELEGATION AN EINZELNE MITGLIEDER ODER AN AUSSCHÜSSE Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.

§ 19 INTERBEHÖRDLICHER  
FINANZAUSSCHUSS

Die Präsidenten und Finanzvorstände der Politischen Gemeinde, der Schulgemeinde und beider Kirchgemeinden sowie zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Politischen Gemeinde den interbehördlichen Finanzausschuss. Der Gemeindeschreiber und, soweit nötig, auch der Leiter Steueramt und der Leiter Finanzen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuss berät die Behörden in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung und den Gesamtsteuerfuss sowie die wichtigen Fragen der gesamten Finanzverwaltung.

Ohne Mitwirkung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet der Ausschuss über administrative Fragen des Gemeindesteuerbezugs und Steuererlassgesuche.

#### 4.1 Gemeinderat

§ 20 ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde.

Der Gemeinderat besorgt alle Aufgaben der Politischen Gemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

a) Rechtsetzung und Planung

1. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung:
  - Verwaltungsreglement
  - Geschäftsordnung für den Gemeinderat
  - Kaminfeerverordnung
  - Verordnung über die Einteilung von Installationsbewilligungen im Wasser- und Abwasserfach
  - Abfallverordnung und Gebührenreglement
  - Feuerwehrverordnung
  - Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen
  - Verordnung über den Gemeindezuschluss zu den Ergänzungsleistungen AHV / IV
  - Weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen

## b) Allgemeine Verwaltung

3. Gesamte Verwaltung der Politischen Gemeinde und Vollzug übergeordneten Rechts
4. Vertretung der Gemeinde nach aussen
5. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Gemeindeversammlung und von Urnenabstimmungen sowie Antragstellung
6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
7. Besorgung der Ortspolizei, Handhabung des Übertretungsstrafrechts
8. Handhabung der Dienst- und Besoldungsverordnung
9. Anstellung des Gemeindepersonals
10. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungskommissionen
11. Erteilung und Entzug von Gewerbekonzessionen
12. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
13. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
14. Unterstützung des Gemeindereferendums

## c) Baupolizei, insbesondere

15. Entscheid über Baugesuche
16. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien
17. Genehmigung von Quartierplänen
18. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen

## d) Finanzverwaltung

19. Ausübung der Finanzkompetenzen nach § 13
20. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag nach § 15
21. Vollzug des Voranschlags und von Beschlüssen nach § 13
22. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften

§ 21 ZEICHNUNGS-  
BERECHTIGUNG

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und die Behörde.

Der Gemeinderat kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte oder im Betrag limitierte Bereiche anders ordnen.

- § 22 VERWALTUNGS-RESSORTS
- Der Geschäftsbereich des Gemeinderates gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgesetzt.
- Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.
- Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.

#### 4.2 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

- § 23 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne gehen zunächst an den Gemeinderat, der sie mit eigenem Antrag weiterleitet.
- § 24 SOZIALBEHÖRDE
- Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Sozial- und Vormundschaftswesens sowie der Zusatzleistungen zur AHV / IV.
- Die Sozialbehörde ist für ihren Aufgabenbereich zuständig für den Vollzug des Voranschlags und für gebundene Ausgaben. Ausserhalb des Voranschlags stehen ihr für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben die Finanzkompetenzen gemäss § 13 zu.
- § 25 GRUNDSTEUER-KOMMISSION
- Die Grundsteuerkommission besorgt selbstständig das Grundsteuerwesen. Sie entscheidet über die Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern.

#### 4.3 Weitere Organe und Beamtenungen

- § 26 RECHNUNGSPRÜ-FUNGSKOMMISSION
- Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind durch das kantonale Recht umschrieben.
- Sie bestimmt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder und konstituiert sich selbst.

## § 27 VERFAHREN

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

§ 28 GEMEINDEAMMANN  
UND BETREIBUNGS-  
BEAMTER

Der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde.

## § 29 FRIEDENSRICHTER

Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde.

## § 30 OMBUDSSTELLE

Die kantonale Ombudsstelle kann auch in Gemeindeangelegenheiten vermittelnd tätig werden.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 31 INKRAFTTRETEN Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.
- § 32 AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 7. März 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zumikon, 17. Mai 2009

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger  
Präsident

Thomas Kauflin  
Gemeindeschreiber

Vorstehende Gemeindeordnung wurde mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Der Regierungsrat hat diese Gemeindeordnung am 23. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 2088 genehmigt.

Der Gemeinderat hat diese Gemeindeordnung mit Beschluss vom 25. Januar 2010 rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.





# **GEMEINDEORDNUNG DER SCHULGEMEINDE ZUMIKON**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

### **I. Grundlagen**

§ 1	Gemeindeart und Aufgaben	19
§ 2	Gemeindeordnung	19
§ 3	Politische Rechte	19

### **II. Organisation**

#### **1. Wahlen und Abstimmungen**

§ 4	Grundsätze	19
§ 5	Urnenwahl	19
§ 6	Wahl der Schulpflege	20
§ 7	Urnenabstimmung	20

#### **2. Schulgemeindeversammlung**

§ 8	Einberufung und Verfahren	20
§ 9	Zuständigkeiten	20

#### **3. Finanzkompetenzen**

§ 10	Aufteilung der Finanzkompetenzen	22
§ 11	Besonderer Antrag und Begründung	23
§ 12	Gebundene Ausgaben	23

#### **4. Schulbehörden**

§ 13	Begriff	23
§ 14	Beratende Kommissionen und Sachverständige	23
§ 15	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	23
§ 16	Interbehördlicher Finanzausschuss	24

<b>4.1 Schulpflege</b>		
§ 17	Zusammensetzung	24
§ 18	Zuständigkeiten	24
§ 19	Zeichnungsberechtigung	25
§ 20	Rechnungswesen	26
§ 21	Mitsprache an den Sitzungen der Schulpflege	26
<b>4.2 Schulleitung</b>		
§ 22	Zuständigkeiten	26
<b>4.3 Schulkonferenz</b>		
§ 23	Zusammensetzung	26
§ 24	Zuständigkeiten	26
<b>4.4 Mitwirkung der Eltern</b>		
§ 25	Zuständigkeiten	26
<b>5. Rechnungsprüfungskommission</b>		
§ 26	Rechnungsprüfungskommission	27
<b>III. Schlussbestimmungen</b>		
§ 27	Inkrafttreten	27
§ 28	Aufhebung früherer Erlasse	27

## I. GRUNDLAGEN

- § 1 GEMEINDEART UND AUFGABEN Zumikon bildet eine Schulgemeinde. Diese führt:
1. die obligatorische Volksschule
  2. die Musikschule
  3. die schulergänzende Betreuung
  4. die Gemeindebibliothek
- § 2 GEMEINDEORDNUNG Die Gemeindeordnung bestimmt gemäss Kantonsverfassung, Gemeindegesetz und Gesetz über die politischen Rechte den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde und regelt die wesentlichen Befugnisse ihrer Organe.
- Die Dienst- und Besoldungsverordnung sowie Regelungen von allgemeinem Interesse werden durch Verordnungen oder Reglemente umschrieben.
- § 3 POLITISCHE RECHTE Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.
- Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

## II. ORGANISATION

### 1. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- § 4 GRUNDSÄTZE Die Schulpflege setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- Das Wahlbüro der politischen Gemeinde führt die durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte durch.
- § 5 URNENWAHL An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer Mitglieder und Präsident der Schulpflege gewählt.

- § 6 WAHL DER SCHULPFLEGE Für die Erneuerungswahl der Schulpflege findet eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln statt.
- Für die Ersatzwahlen in die Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- § 7 URNENABSTIMMUNG Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
  2. Ausgaben und Geschäfte nach § 10
  3. Antrag auf Auflösung der Schulgemeinde
  4. Beschlüsse von Gemeindeversammlungen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses, die Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen sowie Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

## 2. SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

- § 8 EINBERUFUNG UND VERFAHREN Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- Die Schulgemeindeversammlung wird durch den Präsidenten der Schulpflege geleitet. Der Schreiber der Schulpflege führt das Protokoll. Diese Aufgaben können durch die Schulpflege den entsprechenden Organen der politischen Gemeinde übertragen werden.
- § 9 ZUSTÄNDIGKEITEN Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:
- a) Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
  - b) Rechtsetzung
 

Erlass, Änderung oder Aufhebung:

    1. Dienst- und Besoldungsverordnung
    2. Rechtsetzende Erlasse von grundlegender Bedeutung
    3. Grundsätze der Gebührenerhebung

## c) Allgemeine Verwaltung

4. Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
5. Beitritt zu bzw. Austritt aus Zweckverbänden oder Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Aufgaben; Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
6. Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, für welche die Schulgemeindeversammlung zuständig ist
7. Behandlung von Initiativen und Beantwortung von Anfragen, erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne

## d) Finanzverwaltung

8. Festsetzung des Voranschlags unter Vorbehalt der §§ 11 und 12
9. Festsetzung des Steuerfusses
10. Abnahme der Jahresrechnung
11. Abnahme der Bauabrechnungen, für die der Kredit durch die Urne oder die Schulgemeindeversammlung bewilligt worden ist
12. Finanzkompetenzen gemäss § 10
13. Zusatzkredite, welche die Schulpflege nicht auf ihre eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen will

### 3. FINANZKOMPETENZEN

#### § 10 AUFTEILUNG DER FINANZKOMPETENZEN

Für Ausgaben und weitere Geschäfte sind zuständig:

	Urnen- abstimmung über Fr.	Schulgemeinde- versammlung über Fr.	Schulpflege bis Fr.
<hr/>			
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle			
im Einzelfall	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000
wenn nicht budgetiert, dann pro Jahr höchstens			800'000
<hr/>			
Spezialbeschlüsse für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle			
im Einzelfall	500'000	40'000 bis 500'000	40'000
wenn nicht budgetiert, dann pro Jahr höchstens			150'000
<hr/>			
Ankauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken, Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereiche des Finanzvermögens			
im Einzelfall		1'000'000	1'000'000
<hr/>			
Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen			
im Einzelfall		300'000	300'000
<hr/>			
Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften, Kautionen oder von anderen Eventualverbindlichkeiten			
im Einzelfall		300'000	300'000
<hr/>			

- § 11 BESONDERER ANTRAG UND BEGRÜNDUNG Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig Fr. 150'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000 übersteigen.

Übersteigen neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgabenposten die Zuständigkeit der Schulpflege, bedarf es eines separaten, begründeten Antrags.

- § 12 GEBUNDENE AUSGABEN Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

#### 4. SCHULBEHÖRDEN

- § 13 BEGRIFF Schulbehörden sind die Schulpflege sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Schulpflege. Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Für die Geschäftsführung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

- § 14 BERATENDE KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGE Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

In den beratenden Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege den Vorsitz. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

- § 15 DELEGATION AN EINZELNE MITGLIEDER ODER AN AUSSCHÜSSE Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann in-  
nert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.

- § 16 INTERBEHÖRDLICHER FINANZAUSSCHUSS Die Präsidenten und Finanzvorstände der Politischen Gemeinde, der Schulgemeinde und beider Kirchengemeinden sowie zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Politischen Gemeinde den interbehördlichen Finanzausschuss. Der Gemeindeschreiber und soweit nötig auch der Leiter Steuern und der Leiter Finanzen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuss berät die Behörden in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung und den Gesamtsteuerfuss sowie die wichtigen Fragen der gesamten Finanzverwaltung.

Ohne Mitwirkung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet der Ausschuss über administrative Fragen des Gemeindesteuerbezugs und Steuererlassgesuche.

#### 4.1 Schulpflege

- § 17 ZUSAMMENSETZUNG Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Sie besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.

- § 18 ZUSTÄNDIGKEITEN Die Schulpflege besorgt alle Aufgaben der Schulgemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

a) Rechtsetzung und Planung

1. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Schulgemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Schulordnung und anderer Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen

b) Wahlen

3. aus ihrer Mitte:
  - den Vizepräsidenten
  - den Finanzvorstand und die übrigen Ressortvorstände
  - den Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse

4. aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
  - den Aktuar der Schulpflege
  - Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden oder privaten Institutionen
  - Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen
5. in freier Wahl:
  - Schularzt

#### c) Allgemeine Verwaltung

6. Gesamte Verwaltung der Schulgemeinde und Vollzug übergeordneten Rechts
7. Vertretung der Schulgemeinde nach aussen
8. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und von Urnenabstimmungen sowie Antragstellung
9. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
10. Handhabung der Dienst- und Besoldungsverordnung
11. Handhabung des Übertretungsstrafrechts
12. Die Festsetzung des Stellenplans für gemeindeeigene Lehrpersonen und übriges Personal im Schulbereich
13. Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan
14. Anstellung und Entlassung des Personals der Schulgemeinde
15. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

#### d) Finanzverwaltung

16. Ausübung der Finanzkompetenzen nach § 10
17. Einstellung gebundener Ausgaben in den Voranschlag nach § 12
18. Vollzug des Voranschlags und von Beschlüssen nach § 10
19. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften

#### § 19 ZEICHNUNGS- BERECHTIGUNG

Der Schulpräsident und der Schulleiter oder deren Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde und die Behörde.

Die Schulpflege kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte oder im Betrag limitierte Bereiche anders ordnen.

- § 20 RECHNUNGSWESEN Das Rechnungswesen der Schulgemeinde kann der Politischen Gemeinde übertragen werden.
- § 21 MITSPRACHE AN DEN SITZUNGEN DER SCHULPFLEGE An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter und ein von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied mit beratender Stimme teil.

#### **4.2 Schulleitung**

- § 22 ZUSTÄNDIGKEITEN Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, nach Anhörung der Schulkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### **4.3 Schulkonferenz**

- § 23 ZUSAMMENSETZUNG Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

- § 24 ZUSTÄNDIGKEITEN Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

#### **4.4 Mitwirkung der Eltern**

- § 25 ZUSTÄNDIGKEITEN Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

## 5. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- § 26 RECHNUNGSPRÜ- Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der  
FUNGSKOMMISSION Politischen Gemeinde.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 INKRAFTTRETEN Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Re-  
gierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ge-  
meindeordnung.
- § 28 AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeord-  
nung wird die Gemeindeordnung vom 7. März 1993 mit  
den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zumikon, 17. Mai 2009

SCHULPFLEGE ZUMIKON

Martin Kessler  
Präsident

Cinzia Bonati  
Aktuarin

Vorstehende Schulgemeindeordnung wurde mit Urnenab-  
stimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Der Regierungsrat hat diese Schulgemeindeordnung am  
23. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 2089 genehmigt.

Die Schulpflege hat diese Gemeindeordnung mit Beschluss  
vom 18. Januar 2010 rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft  
gesetzt.





